BWB - ZA17 | Ltd. Nr. der Dienstvorschrift
28.07.00 0001

ZDv 3/21

Gebrauch von Nebelmitteln

April 2000

DSK FH360100202

Der vorliegende Neudruck ist an Stelle der bisherigen Ausgabe in den Einband einzuheften. Die bisherige Ausgabe und dieses Blatt sind zu vernichten.

Heeresamt
Amtschef

Köln, 25. April 2000

Ich gebe die Zentrale Dienstvorschrift

Gebrauch von Nebelmitteln

ZDv 3/21

heraus.

Manfred Dietrich
Generalmajor

Die ZDv 3/21 „Gebrauch von Nebelmitteln", Ausgabe Oktober 1988, tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

Federführung **General der ABC-Abwehrtruppe**

Vorbemerkung

1. Die in dieser Dienstvorschrift enthaltenen Bestimmungen gelten für die Handhabung und den Gebrauch von Nebelmitteln für Ausbildung und Übungen. Im Einsatz sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen unverändert verbindlich, die übrigen Bestimmungen (z.B. Umweltauflagen) gelten sinngemäß.

Diese Bestimmungen gelten nicht für künstlichen Nebel, der auf andere Art, z.B. durch Einsatz von Mörserpatronen, Geschossen der Artillerie und Raketen, erzeugt wird.

2. In der AnwFE 337/300 VS-NfD „Der Einsatz von Nebelmitteln" ist im Kapitel 1 die Wirkung von künstlichem Nebel beschrieben. Der Inhalt der anderen Kapitel ist für den Einsatz der neuen Nebelmittel (Ziffer 5.) nicht mehr zutreffend.

3. Mit den nachfolgend beschriebenen Nebelmitteln dürfen keine chemischen Kampfstoffe simuliert werden.

4. Diese Dienstvorschrift richtet sich an alle **Führer und Ausbilder im Gefechtsdienst**.

5. In dieser Dienstvorschrift werden beschrieben:

Versorgungsartikel	Gebrauchsname
Granate, Hand-, DM25, 800 g, KM	**Nebelwurfkörper DM25**
Granate, Abschussgerät, Nebel, DM35, 76 MM RP	**Schnellnebelwurfkörper DM35**
Granate, Abschussgerät, Nebel, DM55, 76 MM RP	**Schnellnebelwurfkörper DM55**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	**Allgemeines**	**101-106**
Kapitel 2	**Kurzbeschreibung der Nebelmittel**	**201-209**
I.	**Nebelwurfkörper DM25 (NWK DM25)**	**201-203**
II.	**Schnellnebelwurfkörper DM35 (SNWK DM35)**	**204-206**
III.	**Schnellnebelwurfkörper DM55 (SNWK DM55)**	**207-209**
Kapitel 3	**Anwendung der Nebelmittel**	**301-305**
I.	**Nebelwurfkörper DM25**	**301-303**
	a) Allgemeines	301-302
	b) Handhabung	303
II.	**Schnellnebelwurfkörper DM35**	**304**
III.	**Schnellnebelwurfkörper DM55**	**305**
Kapitel 4	**Ausbildung**	**401-412**
I.	**Anforderungen an den Ausbilder**	**401-402**
II.	**Anforderungen an die auszubildenden Soldaten**	**403**
III.	**Anforderungen an die Ausbildungsdurchführung**	**404**
IV.	**Hinweise für den Ausbilder bei Sonderausbildungen mit dem NWK DM25**	**405-407**
V.	**Ausbildungsvorbereitung**	**408-409**
VI.	**Erste Hilfe**	**410-412**
Kapitel 5	**Umweltschutz**	**501-504**
I.	**Auswirkung von künstlichem Nebel auf die Natur**	**501-503**
II.	**Entsorgung**	**504**
Kapitel 6	**Sicherheitsbestimmungen**	**601-619**
I.	**Allgemeines**	**601-602**
II.	**Ausbildung und Übungen**	**603-617**
III.	**Anzündversager, Blindgänger**	**618-620**

Anhang

Anlage 1 Hinweis auf Dienstvorschriften und dienstvorschriftenähnliche Druckschriften 1

Änderungsnachweis

Änderungsvorschlag

Kapitel 1

Allgemeines

101. Nebelmittel erzeugen einen dichten grauweißen bzw. weißen künstlichen Nebel. Sie werden zum Tarnen und Täuschen verwendet und bieten Schutz vor Aufklärung durch direkte Sicht, Infrarot- und Bildverstärkergeräte (Bild 302). Die Schnellnebelwurfkörper bieten zusätzlich kurzzeitigen Schutz bei wärmebildgestützter Aufklärung. Die in dieser Vorschrift beschriebenen Nebelmittel schützen nicht vor Aufklärung durch Radar.

102. Laserentfernungsmesser werden durch Nebelmittel in ihrer Funktion durch Streuung bzw. Reflektion des Lasersignals beeinträchtigt.

103. Zu den Nebelmitteln gehören:

- Nebelwurfkörper (Einzelzündung manuell) und
- Schnellnebelwurfkörper (Serienzündung aus Wurfanlagen).

104. Nebelmittel eignen sich zur schnellen, kleinflächigen Vernebelung.

105. Für Nebelmittel gelten die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für pyrotechnische Artikel.

106. Nebelmittel, die den Nebelstoff HC „Bergermischung"[1]) enthalten, dürfen nicht mehr verwendet werden.

S

[1]) Die Bergermischung besteht aus einem Gemisch von Hexachlorethan (HC), Aluminiumpulver und Zinkoxid.

Kapitel 2

Kurzbeschreibung der Nebelmittel

I. Nebelwurfkörper DM25 (NWK DM25)

201. Bezeichnung:

VersArtBez: Granate, Hand-, DM25, 800 g, KM
VersNr. u. MunAusstK: 1330-12-331-8906, GS14
AbfallschlüsselNr.: 15 01 99 D 1
Abfallart: Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen

Bild 201

Nebelwurfkörper DM25

Bild 202

Nebelwurfkörper DM25 (ca. 10 Sek. nach Wurf)

2	Kurzbeschreibung der Nebelmittel

202. Taktische Angaben:

Der NWK DM25 wird von Hand eingesetzt.

Nebeldauer:	ca. 80 Sek.
Nebelbildung nach Zündung:	ca. 1,5 Sek.
Ausbreitung der Nebelwolke:	in Abhängigkeit von Wetter, Gelände und Zeit
Länge:	20 - 100 m
Breite:	5 - 20 m
Höhe:	2 - 10 m
Hitzeentwicklung im Nebelmittelbehälter:	ca. 2 000 °C
Hitzeentwicklung an der Außenwand:	bis 300 °C
Abgabe von Wärmestrahlung:	ca. 1 Std.

203. Technische Angaben:

Gesamtgewicht:	800 g
Wirkladung:	460 g
Behälter mit Anbauteilen:	340 g
Füllstoff (Nebelstoff):	**K**alium, **M**agnesium
Relevante Nebelzusammensetzung:	Kaliumchlorid, Kaliumnitrat, Azodicarbonamid, Magnesiumoxid, Kaliumperchlorat

II. Schnellnebelwurfkörper DM35 (SNWK DM35)

204. Bezeichnung:

VersArtBez:	Granate, Abschussgerät, Nebel, DM35, 76 MM RP
VersNr. u. MunAusstK:	1330-12-188-0396, GS12
AbfallschlüsselNr.:	15 01 99 D 1
Abfallart:	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen

2	Kurzbeschreibung der Nebelmittel

Bild 203

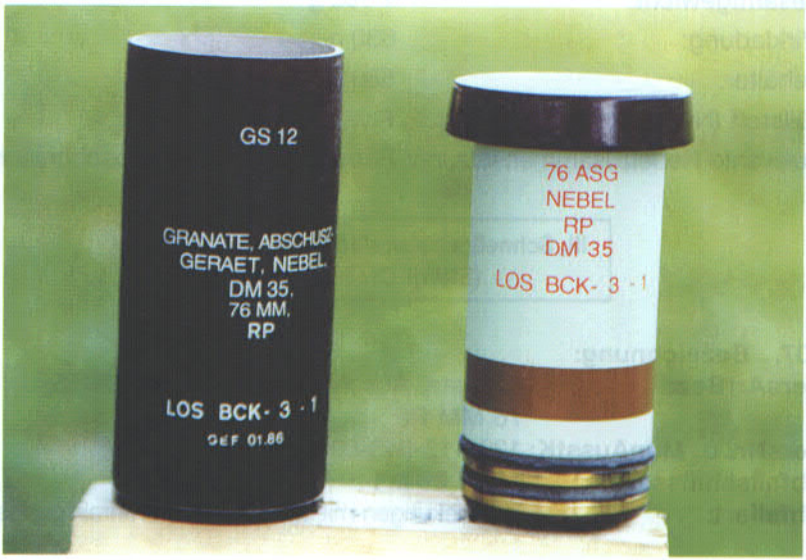

Schnellnebelwurfkörper DM35

205. Taktische Angaben:

Der SNWK DM35 wird aus Nebelmittelwurfanlagen verschossen (Nr. 303).

Nebeldauer:		ca. 90 Sek.
Nebelbildung nach Zündung:		ca. 3 Sek.
Wurfweite:		ca. 60 m
Ausbreitung der Nebelwolke:		in Abhängigkeit von Wetter, Gelände und Zeit
Halbsalve:	Länge:	100 - 300 m
	Breite:	50 - 100 m
	Höhe:	4 - 10 m
Vollsalve:	Länge:	100 - 300 m
	Breite:	80 - 200 m
	Höhe:	4 - 10 m
Hitzeentwicklung beim Abbrennen:		ca. 1 300 °C

2	Kurzbeschreibung der Nebelmittel

206. Technische Angaben:

Gesamtgewicht:	1 190 g
Wirkladung:	630 g
Behälter:	560 g
Füllstoff (Nebelstoff):	**R**oter **P**hosphor
Relevante Nebelzusammensetzung:	Phosphorpentoxid, Phosphorsäure

III. Schnellnebelwurfkörper DM55 (SNWK DM55)

207. Bezeichnung:

VersArtBez:	Granate, Abschussgerät, Nebel, DM55, 76 MM RP
VersNr. u. MunAusstK:	1330-12-343-0933, GS15
AbfallschlüsselNr.:	15 01 99 D 1
Abfallart:	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen

Bild 204

Schnellnebelwurfkörper DM55

2	Kurzbeschreibung der Nebelmittel

208. Taktische Angaben:

Der SNWK DM55 wird aus impulsgesteuerten Nebelmittelwurfanlagen verschossen (Nr. 304).

Nebeldauer visuell:		ca. 40 Sek.
Nebeldauer Infrarot:		ca. 30 Sek.
Nebelbildung nach Zündung:		ca. 2,5 Sek.
Wurfweite:		ca. 50 m
Ausbreitung der Nebelwolke:		in Abhängigkeit von Wetter, Gelände und Zeit
Halbsalve:	Länge:	100 - 300 m
	Breite:	50 - 100 m
	Höhe:	4 - 10 m
Vollsalve:	Länge:	100 - 300 m
	Breite:	80 - 200 m
	Höhe:	4 - 10 m
Hitzeentwicklung beim Abbrennen:		ca. 1 300 °C

209. Technische Angaben:

Gesamtgewicht:	1 400 g
Wirkladung:	585 g
Behälter:	815 g
Füllstoff (Nebelstoff):	**R**oter **P**hosphor
Relevante Nebelzusammensetzung:	Phosphorpentoxid, Phosphorsäure

Kapitel 3

Anwendung der Nebelmittel

I. Nebelwurfkörper DM25

a) Allgemeines

301. Der NWK DM25 ersetzt den Nebelkörper DM15 HC. Die Grundsätze für den Kampf mit Nebelmitteln sind in der ZDv 3/11 „Gefechtsdienst aller Truppen (zu Lande)" festgelegt.

302. Der NWK DM25 wird wie eine Handgranate geworfen. Er sollte stets Bestandteil der Ausrüstung der kleinen Kampfgemeinschaft sein.

b) Handhabung

303. Der NWK DM25 wird wie folgt gehandhabt:

- Der Nebelwurfkörper wird mit der Wurfhand so umfasst, dass der Sicherungsbügel zwischen Daumen und Zeigefinger liegt.
- Der Nebelwurfkörper wird mit der Wurfhand gegen den Oberschenkel gehalten.
- Mit dem Zeigefinger der freien Hand ist der Abzugring der Sicherungsfeder aus dem Klemmbügel herauszudrücken.
- Der Zeigefinger der freien Hand hakt so in den Abzugring der Sicherungsfeder, dass die Sicherungsfeder mit einer kurzen Drehbewegung der freien Hand nach rechts herausgezogen werden kann.
- Nach dem Herausziehen der Sicherungsfeder ist der Nebelwurfkörper entsichert; dabei verbleibt die Sicherungsfeder in der freien Hand, bis der Nebelwurfkörper geworfen wurde. Der Sicherungsbügel muss bis zum Wurf ohne Unterbrechung fest gegen den Nebelwurfkörper gedrückt bleiben. Auf keinen Fall darf der Griff der Wurfhand bis zum Wurf gelockert werden. Wird der Griff gelockert, zündet der Nebelwurfkörper nach 1 Sek. in der Hand und ist sofort wegzuwerfen. Das Gesicht ist dabei vom Nebelmittelwurfkörper abzuwenden.

3	Anwendung der Nebelmittel

- Unmittelbar nach dem Entsichern ist der Nebelwurfkörper im Bogen-/Schleuderwurf mindestens 5 m weit zu werfen, andernfalls hat sich der Soldat mindestens 5 m vom geworfenen Nebelwurfkörper zu entfernen.

Bild 301

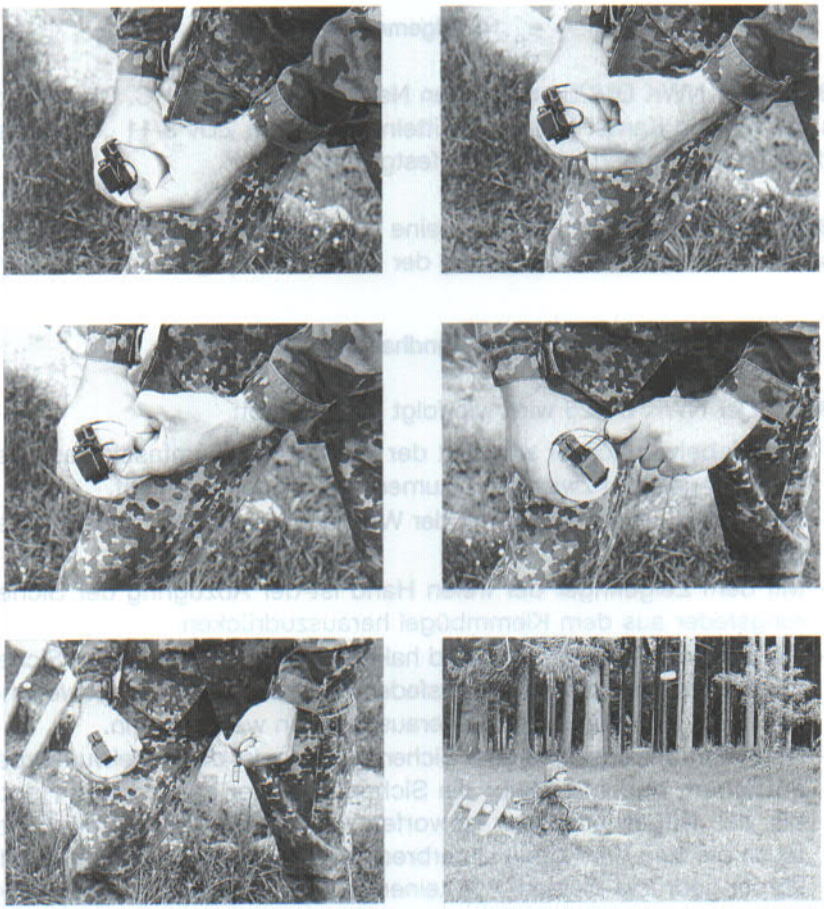

Bildfolge Handhabung

3	Anwendung der Nebelmittel

II. Schnellnebelwurfkörper DM35

Verschießen mit der Nebelmittelwurfanlage[1])

304. Der SNWK DM35 wird aus der Nebelmittelwurfanlage für gepanzerte Fahrzeuge[2]) verschossen. Er wirkt zunächst durch Blendung und anschließend durch sich ausbreitenden Nebel.

III. Schnellnebelwurfkörper DM55

Verschießen mit der Nebelmittelwurfanlage[1])

305. Der SNWK DM55 darf **nur** mit einer impulsgesteuerten Nebelmittelwurfanlage[3]) für gepanzerte Fahrzeuge verschossen werden. Er wirkt durch Blendung und sich ausbreitenden weißen Nebel (Bild 302). Der Nebel ist in seiner Konsistenz dichter als Nebel aus dem SNWK DM35.

Bild 302

Abschuss

[1]) Die Ladetätigkeiten und das Verhalten bei Störungen sind in der TDv zur jeweiligen NMWA beschrieben.
[2]) TDv 1055/003-12 Nebelmittelwurfanlage für gepanzerte Fahrzeuge
[3]) TDv 1055/019-15 Impulsgesteuerte Nebelmittelwurfanlage (Vorläufer)

3	Anwendung der Nebelmittel

Zerlegung

Blendung

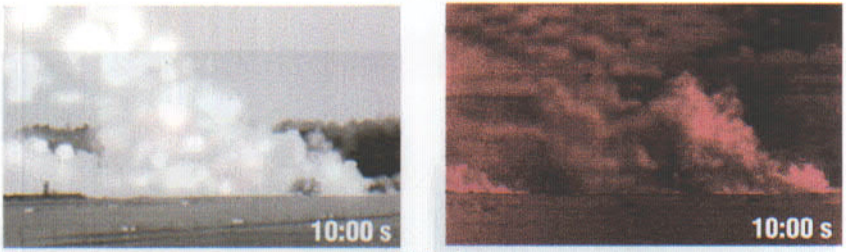

Nebel

Ausbreitung

Wirkung von Schnellnebelwurfkörpern

Kapitel 4

Ausbildung

I. Anforderungen an den Ausbilder

401. Ausbilden an Nebelmitteln im Sinne dieser Vorschrift darf nur ein erfahrener Unteroffizier/Offizier, der zudem

- Helfer im Sanitätsdienst ist und
- die entsprechenden Vorschriften, die zugehörigen Waffensysteme und Sicherheitsbestimmungen beherrscht.

402. Zusätzlich gilt bei der Ausbildung mit dem NWK DM25, dass der Ausbilder an der Ausbildung mit Handgranaten teilgenommen haben muss.

II. Anforderungen an die auszubildenden Soldaten

403. Vor der Ausbildung mit dem NWK DM25 müssen die Soldaten an der

- vorbereitenden Ausbildung mit Übungshandgranaten und
- dem Schulwerfen mit Handgranaten

teilgenommen haben.

III. Anforderungen an die Ausbildungsdurchführung

404. Das Schießen mit der Nebelmittelwurfanlage setzt zwingend die Einweisung in die Handhabung und die Sicherheitsbestimmungen der Anlage voraus.

IV. Hinweise für den Ausbilder bei Sonderausbildungen[1] mit dem NWK DM25

405. Soldaten, die sich im Gefahrenbereich (5 m) des Nebelwurfkörper aufhalten, müssen die ABC-Schutzmaske oder eine Atemschutzmaske gem. DIN EN 136 mit mindestens einem Partikelfilter P3 (Filter mit großem Aufnahmevermögen) gem. DIN EN 141 aufsetzen. Die rasche Sauerstoffzehrung in Räumen beim Abbrennen von Nebelwurfkörpern ist zu beachten (geschlossene Räume müssen belüftet werden – Fenster auf!).

406. Steht ein Brandübungshaus nicht zur Verfügung, ist ein Eimer Stahlblech mit Sand oder eine Stahlblechwanne mit Sand zur Aufnahme des Nebelwurfkörpers zu verwenden.

407. Die Anforderungen an das Personal gem. Abschnitt I und II müssen erfüllt sein. Ausbilden darf nur ein Dienstgrad vom Unteroffizier mP an aufwärts. Ein in den Ausbildungsabschnitt und den damit verbundenen Gefahren eingewiesener Arzt muss vor Ort sein.

V. Ausbildungsvorbereitung

408. Der NWK DM25 KM kann im Einsatz vielseitig angewendet werden, z.B. im Häuserkampf, beim Überwinden von Geländeteilen/ Straßen/Stegen. Diese und ähnliche Anwendungsmöglichkeiten erfordern eine Ausbildungsvorbereitung auch im Sinne der ersten Hilfe Maßnahmen und Schadensbegrenzung (Brandverhütung, Umweltverschmutzung etc.).

409. Die Ausbreitung von künstlichem Nebel unterliegt dem **Einfluss von Wetter und Gelände**.

---

[1] Sonderausbildungen sind alle Ausbildungen abweichend von Nr. 604 dieser Vorschrift. Sie sind genehmigungspflichtig durch die vorgesetzte Kommandobehörde ab Brigadeebene, ausgenommen KSK.

4	Ausbildung

Bestimmende Größen dabei sind:

- Wind und
- der Stabilitätsgrad der Luft.

Die Einwirkungen der Einflussfaktoren sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Einflussfaktoren	günstig	ungünstig
Windgeschwindigkeit	schwacher bis mäßiger Wind (1 bis 10 m/s)	Windstille bis 1 m/s und starker Wind (> 10 m/s)
Stabilitätsgrad	neutral bis stabil nachts, im Winter auch tagsüber	labil tagsüber im Sommerhalbjahr bei geringer Bewölkung
Relative Luftfeuchte	> 70 %, dunstig, neblig	< 50 %, trockene Luft
Geländezustand/ -bedeckung	dunkler Boden (Moor)	heller Boden am Tage
	hohe und dichte Vegetation	
	Gewässer im Winter bis Frühsommer	Gewässer im Herbst
	Tal, Mulden, Kessel	Bergkuppen, steile Hänge

VI. Erste Hilfe

410. Der unsachgemäße Gebrauch von Nebelmitteln kann unter anderem Brandverletzungen, Rauchvergiftungen und Reizerscheinungen der Augen zur Folge haben. Damit das Ausmaß dieser Schädigungen möglichst gering bleibt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass unverzüglich erste Hilfe Maßnahmen eingeleitet werden.

411. Bei der Ausbildung werden deshalb an die Ausbilder besondere Anforderungen gestellt. Sie müssen die Verhaltensweisen aus der

4	Ausbildung

ZDv 49/20 „Sanitätsausbildung aller Truppen (Lehrschrift)“ für erste Hilfe und Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen und Rauchvergiftungen beherrschen. Der Verantwortliche für die Ausbildung stellt sicher, dass jeder an der Ausbildung Beteiligte seine mit frischem Trinkwasser gefüllte Wasserflasche und das Brandwundenverbandpäckchen mitführt. Eine ausreichende Menge des Dosieraerosols Auxiloson ist vom Verantwortlichen für die Ausbildung bereit zu halten (1 EA für 10 Soldaten).

Merke:

Besteht der Verdacht auf Nebelvergiftung oder wurde erste Hilfe geleistet, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen.

412. Dem behandelden Arzt ist die ZDv 3/21 „Gebrauch von Nebelmitteln“ mit dem Hinweis auf das verwendete Nebelmittel und dessen technischer Angaben (siehe Kapitel 2) zu übergeben.
(siehe Fernschreiben HA II 4 vom 27.10.02)

Kapitel 5

Umweltschutz

I. Auswirkungen von künstlichem Nebel auf die Natur

501. Die Anwendung von Nebelmitteln belastet die Umwelt. Der Einsatz hat stets so zu erfolgen, dass die Auswirkungen auf die Umwelt das unvermeidbare Maß nicht übersteigen.

Stets gilt der Grundsatz: **So wenig wie möglich, so viel wie nötig.**

Besonders zu beachten ist:

- das rechtzeitige Festlegen von Geländeteilen, in denen keine Nebel-

5	Umweltschutz

Bild 501

Fläche mit geringer Vegetation

Bild 502

Abgebrannter NWK DM25

Kapitel 6

Sicherheitsbestimmungen

I. Allgemeines

601. Nebelmittel sind pyrotechnische Artikel. Sie entwickeln beim Abbrennen sehr hohe Temperaturen. Hitze, herausprühende Funken und abbrennende Wurfstücke können insbesondere bei unsachgemäßem Gebrauch Brände und Brandverletzungen verursachen.

602. Die Gefahr einer Vergiftung besteht bei allen Nebelmitteln, wenn der Nebel in **hohen** Konzentrationen auftritt oder längere Zeit eingeatmet wird. Bei geringer Luftfeuchte und kalter Witterung erhöht sich diese Gefahr.

II. Ausbildung und Übungen

603. Ungewohnte Empfindungen an Augen und Atemwegen sowie plötzliche Sichtbehinderung durch künstlichen Nebel können zu Belästigungen ungeschützter Personen und zu Verkehrsgefährdungen führen. Deshalb sind Nebelmittel so einzusetzen, dass sie Personen, Nutzvieh und Einrichtungen nicht gefährden können.

604. Im Allgemeinen ist der Gebrauch von Nebelmitteln nur auf Übungsplätzen **außerhalb geschlossener** Räume zulässig. Dabei darf der künstliche Nebel (Sichtweite < 200 m) an der Erdoberfläche nicht über die Grenzen des Übungsplatzes hinwegziehen. Der erweiterte Einsatz von Nebelmitteln (speziell des NWK DM25) z.B. Einsatz in Gebäuden, Stellungssystemen usw. wird in Kapitel 4, IV. Abschnitt besonders behandelt.

605. Die Anwendung von Nebelmitteln außerhalb von Übungsplätzen bleibt auf „Truppenübungen von besonderer Bedeutung" beschränkt und muss von einer der vorgesetzten Kommandobehörden ab Divisionsebene genehmigt sein.

6	Sicherheitsbestimmungen

606. Die Truppe darf künstlichen Nebel nur einsetzen, wenn die an der Ausbildung beteiligten Soldaten ihre ABC-Schutzmaske mitführen, beispielsweise zum eigenen Schutz beim Bergen von Verletzten aus Gefahrenbereichen.

607. Vor dem Anwenden von **Schnellnebelwurfkörpern** hat der für den Einsatz verantwortliche Führer den Einfluss von Windrichtung und Windgeschwindigkeit auf Zugrichtung und Zugweite abzuschätzen und – wenn die taktische Lage es zulässt – mit Hilfe eines einzelnen **Nebelwurfkörper DM25** die Zugrichtung und Zugweite zu prüfen.

608. Fahrzeuge müssen beim Verschießen von Schnellnebelwurfkörpern auf Übungsplätzen mit der Nebelmittelwurfanlage mindestens 300 m von deren Grenzen entfernt auf dem Übungsplatz stehen und in den Übungsplatz hineinschießen.

609. Die **Gefahrenbereiche** für das **Schießen mit Schnellnebelwurfkörpern** sind in der ZDv 44/10 VS-NfD „Schießsicherheit" festgelegt.

610. Ist bei länger anhaltender Trockenheit von einer erhöhten Brandgefahr auszugehen, dürfen keine Nebelmittel eingesetzt werden. Waldbrandwarnungen müssen beachtet werden (ggf. beim zuständigen Wetteramt abzufragen).

611. Ein gezündetes Nebelmittel kann nicht mehr gelöscht werden. Deshalb dürfen keine Löschversuche mit Wasser unternommen werden. Auf keinen Fall darf ein **gezündetes oder schon abgebranntes** Nebelmittel in einen Behälter mit Wasser geworfen werden – Explosionsgefahr.

612. Die Wartezeit zum Aufnehmen von abgebrannten Nebelwurfkörpern (Bild 601) beträgt 45 Min. Während dieser Zeit ist eine Brandwache einzusetzen. Um den Ausbildungsbetrieb nicht unnötig lange zu behindern, kann ein nach Nr. 613 Eingewiesener, z.B. Hilfsausbilder, die noch nicht ausgeglühten Nebelwurfkörper unter Zuhilfenahme eines Spatens aufnehmen und in einen Eimer aus Stahlblech geben. So können mehrere noch nicht ausgeglühte NWK kontrolliert und **außerhalb** von Fahrzeugen über kurze Strecken transportiert werden.

6	Sicherheitsbestimmungen

Bild 601

Abgebrannter, nicht ausgeglühter NWK DM25 (5 Min. nach Wurf)

613. Abgebrannte Nebelwurfkörper dürfen nicht zusammen mit un-benutzten Nebelwurfkörpern oder Schnellnebelwurfkörpern in dem gleichen Packgefäß transportiert werden. Beim Einsammeln sind Arbeitshandschuhe zu tragen. Die Munitionsreste können in handelsübliche Müllsäcke eingepackt werden.

614. Vor dem Verschießen von Schnellnebelwurfkörpern aus Nebelmittelwurfanlagen für gepanzerte Fahrzeuge sind alle Luken zu schließen.

615. Das Hinauswerfen von Nebelwurfkörpern aus Fahrzeugen ist verboten.

616. Vor dem Einsatz von Nebelmitteln sind die beteiligten Soldaten über die damit verbundenen Gefahren und die Sicherheitsbestimmungen zu belehren.

617. Jeder Soldat, der Nebelmittel einsetzt, muss an diesen ausgebildet sein.

III. Anzündversager, Blindgänger

618. Nebelwurfkörper DM25

Blindgänger/Anzündversager sind NWK, deren Nebelsatz nach dem Verwerfen (Kap. 3) nicht oder nur teilweise zur Wirkung gelangt sind.

Schnellnebelwurfkörper DM35/DM55

Versager sind SNWK, deren Anzündladung für den Ausstoß nicht oder nur teilweise zur Wirkung gekommen ist und der SNWK vollständig im Wurfbecher verbleibt.

Blindgänger sind SNWK, die beim Verschuss den Wurfbecher verlassen und deren Nebelsatz nicht oder nur teilweise zur Wirkung gelangt.

619. Blindgänger/Anzündversager NWK DM25 und Blindgänger SNWK DM35/DM55 sind nicht handhabungs- und transportsicher. Nach einer Wartezeit von 15 Min. ist ihre Lage berührungsfrei zu kennzeichnen. Die Vernichtung hat nach den Bestimmungen der AnwFE 183/100 VS-NfD ausschließlich durch einen Fachkundigen (ZDv 34/210) zu erfolgen.

620. Bei Versagern von SNWK ist eine Fehlersuche gem. TDv der entsprechenden NMWA durchzuführen.

Anhang

Hinweis auf Dienstvorschriften und dienstvorschriftenähnliche Druckschriften

ZDv 3/11		„Gefechtsdienst aller Truppen (zu Lande)“
ZDv 3/20	VS-NfD	„Verwendung pyrotechnischer Artikel (Materialklasse 1370)“
ZDv 34/210		„Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition“
ZDv 34/260		„Bestimmungen für den Transport von Munition“
ZDv 34/280		„Entsorgung von Munition“
ZDv 44/10	VS-NfD	„Schießsicherheit“
ZDv 49/20		„Sanitätsausbildung aller Truppen (Lehrschrift)“
AnwFE 183/100	VS-NfD	„Bestimmungen für das Vernichten von Munition“
AnwFE 337/200	VS-NfD	„ABC-Wetterdienst“
AnwFE 337/300	VS-NfD	„Der Einsatz von Nebelmitteln“
TDv 1055/003-12		„Nebelmittelwurfanlage für gepanzerte Fahrzeuge“
TDv 1055/019-15		„Impulsgesteuerte Nebelmittelwurfanlage (Vorläufer)“